

in der Erkenntnis, dass fischbesetzte, aber nicht befischte Gewässer mangels Fressfeinden zur Uebersvermehrung und damit zu einem Ungleichgewicht im Oekosystem führen,

empfehlen die unterzeichnenden Organisationen zur Bestandesregulierung der Fische eine zumindest zeitweise Befischung der unter Ziffer 3 erwähnten fischbaren Gewässer. Diese Befischung muss naturschonend erfolgen, wobei sie die Existenz der weiteren Lebewesen nicht wesentlich beeinträchtigen darf. Dies trifft in grösserem Ausmass dann zu, wenn eine Befischung erst ab 1. Juli erfolgt. Es muss deshalb diese nötige Fischbestandesregulierung in den Monaten Juli bis Oktober erfolgen. Es ist hierbei vor allem dafür zu sorgen, dass zu starke Raubfische entfernt werden. Im konkreten Fall des Gampriner Seeleins sind die starken Hechte auszufischen, um das Aufkommen der Wasservögel und Amphibien zu erleichtern.

6. Eine natürliche oder gepflanzte Bebuschung entlang Gewässern ist grundsätzlich erwünscht, wobei in befischbaren Gewässern, vor allem auch in Flussgewässern, auf die Fischbewirtschaftung und den Unterhalt der Gewässer Rücksicht zu nehmen ist. Eine unregelmässige Bepflanzung erhöht auch zusätzlich die Attraktivität des Landschaftsbildes.
7. Angesichts des grossen Mangels an natürlich fliessenden und stehenden Gewässern in Liechtenstein begrüssen die unterzeichnenden Vereine alle Massnahmen, die zu einer Verbesserung der bestehenden Situation führen kann, so u.a. die Neuanalge von Weihern und Tümpeln wie auch die Wiederbewässerung von heute ausgetrockneten Gräben. Die unterzeichnenden Organisationen begrüssen so insbesondere die Hebung des Grundwasserstandes in der Talsohle durch den Einbau von Schwellen im Rhein.
8. Die unterzeichnenden Vereine betonen die Notwendigkeit der Koordination und des Dialoges zwischen den Behörden und den an Fragen des Naturschutzes interessierten Vereinigungen. Zwischen den Organisationen soll vor allem dann eine gegenseitige Konsultation stattfinden.